

wie bei Einnahmen aus Sponsoring-Verträgen mit der Umsatzsteuer kalkuliert werden kann

Unternehmen sind immer auch ihrem betriebswirtschaftlichen Ziel verpflichtet und erwarten deshalb eine Gegenleistung, wenn sie einen Verein sponsern. Das ist zugleich der entscheidende Unterschied zu Spenden. Beim Sponsoring gilt außerdem: Je höher die gesponserte Summe, desto größer der Gegenwert – und umgekehrt. Neben der Namensnennung des Sponsors kommt hier zum Beispiel auch die Markenpräsenz (Abbildung des Logos) des Unternehmens auf den Werbemitteln des Vereins in Betracht.

Beispiel 1: Steuerfreie Sachzuwendung in Höhe von 1.500 Euro im ideellen Bereich

Ein örtliches Handelsunternehmen erklärt sich bereit, die Jugendmannschaft eines Sportvereins kostenlos mit Trikots und Trainingsanzügen **ohne Werbeaufdruck** auszustatten. Bei der Übergabe der Trikots und Trainingsanzüge im Wert von 1.500 Euro war die lokale Presse anwesend. In der Tageszeitung wurde anschließend über diese Ereignis in Wort und Bild berichtet.

In der Berichterstattung von Zeitungen kann bereits ein wirtschaftlicher Vorteil liegen, den der Sponsor für sich anstrebt. Ein wirtschaftlicher Vorteil liegt nämlich bereits in der Sicherung und Erhöhung des unternehmerischen Ansehens. Von einem wirtschaftlichen Vorteil ist also immer dann auszugehen, wenn über die Spende des Unternehmers in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw. berichtet wird (Bundesministerium für Finanzen (BMF), Az. IV C 4 – S 2223 – 48/05). Konsequenz ist, dass die Firma für Sportausstattung ihre Kosten für den Erwerb der Trikots und Trainingsanzüge als Betriebsausgaben abziehen und den Vorsteuerabzug beanspruchen kann.

Der Abzug als Betriebsausgaben beim Sponsor sagt noch nichts darüber aus, wie die Zuwendung beim Verein zu behandeln ist. Im vorliegenden Fall erfolgt die Zuwendung von Trikots und Trainingsanzügen im ideellen Bereich des Sportvereins, weil er die Ausstattung zur Durchführung seiner begünstigten Zwecke verwendet und gegenüber der Firma für Sportausstattung keine Leistung (auch keine Werbeleistung) erbringt.

Der Sportverein erhält also eine steuerfreie Sachzuwendung im ideellen Bereich, die er in seinen Buchführungsunterlagen festhalten muss. Für den Verein ergeben sich keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen.

Beispiel 2: Tauschähnlicher Umsatz im Wert von 1.500 Euro

Ein örtliches Handelsunternehmen stattet die Jugendmannschaft eines Sportvereins kostenlos mit Trikots und Trainingsanzügen im Wert von 1.500 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) aus. Auf den **Trikots und Trainingsanzügen sind das Logo und der Firmenname der Sportausstattungsfirma aufgedruckt.**

Dadurch, dass der Verein die Trikots und Trainingsanzüge mit dem Werbeaufdruck nutzt, erbringt er eine Werbeleistung, die mit der Überlassung ebendieser Trikots und Trainingsanzüge abgegolten wird. In dieser Situation liegt ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor, der auch die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfüllt. Die entgeltliche Übertragung des Rechts der Nutzung von Werbeflächen auf Sportbekleidung (z. B. auf Trikots) und auf Sportgeräten ist stets als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb zu behandeln.

Achtung:

Das Finanzgericht (FG) Köln hat in diesem Fall entschieden, dass die Nutzung von unentgeltlich überlassenen Werbetrikots nicht in jedem Fall zu steuerpflichtigen Werbeleistungen führt. Da die Werbetrikots für Jugendmannschaften (Bambini sowie D- bis F Jugendmannschaften) bestimmt waren, sah das FG keine große Werbewirkung. Außer den Angehörigen der Spieler und den Betreuern des Vereins gebe es wenig bis gar kein Publikum, das von der Werbeaufschrift angesprochen würde. Das Finanzamt lehnte die Werbewirksamkeit und damit die Gegenleistung des Vereins ab, sodass keine Umsatzsteuer anfiel (FG Köln, Az. 11 K 827/03).

Vorsicht:

Das Ergebnis dieses Urteils dürfen Sie nicht verallgemeinern. Sie müssen bedenken, dass die Firma, die den Aufdruck vornehmen lässt, von einer Werbewirksamkeit ausgeht, ansonsten könnte sie sich die Kosten für den Werbeaufdruck von vornherein sparen.